

Gerüstteile – Verleihbedingungen

Im Rahmen des Geräteverleihs verleiht der Siedlerverein Wels auch Gerüstteile aus dem eigenen Bestand nach den Wünschen des Entleihers und nur für dessen Eigenbedarf. **Ein Weiterverleihen der Gerüstteile durch den Entleiher ist nicht gestattet.** Die Gerüstteile sind vom Entleiher im gereinigten Zustand zurückzugeben. Werden Gerüstteile im ungereinigten Zustand zurückgegeben, veranlasst der Siedlerverein Wels deren Reinigung zu Lasten des Entleihers. Der Mindestbetrag für eine derartige Reinigung beträgt € 10,- / ½ Stunde. Eine angefangene halbe Stunde wird als voll ½ Stunde gerechnet. Für Verlust, Diebstahl und Beschädigungen der Gerüstteile während der Entleihdauer haftet der Entleiher, dies gilt auch für alle Elementarschäden, die durch Feuer, Hochwasser, Lawinen, Sturm, Erdbeben und dergleichen an den Gerüstteilen entstehen.

Bei den Gerüstteilen handelt es sich um Teile des Schnellbaugerüsts SG der Firma Ringer. In einem Katalog dieser Firma sind die zu diesem Gerüst der Gerüstgruppe 3 (200 kg/m²) gehörenden Teile enthalten. Beim Siedlerverein Wels liegt für den Entleiher ein Exemplar dieses Kataloges zur Einsichtnahme auf. Durch den Entleiher dürfen diese Gerüstteile nur mit Original-Gerüstteilen des Ringer Schnellbaugerüsts SG ergänzt werden.

Nach Angaben der Firma Ringer sind für die Klobenschrauben **Fischer Dübel S16** zu verwenden.

Kann der Siedlerverein Wels dem Entleiher nicht alle gewünschten Teile zur Verfügung stellen, gleichgültig aus welchem Grund, so hat sich dieser die fehlenden Originalteile des Ringer-Schnellbaugerüsts von Dritten (z.B. Baufirmen) zu beschaffen, sofern diese für eine gesetzeskonforme Aufstellung, Verankerung und Benutzung des Gerüsts notwendig sind.

Für eine den Gesetzen, Verordnungen, Normen und der Regelstatik entsprechende Aufstellung, Verankerung und Benutzung des Gerüsts ist der Entleiher als Betreiber und Benutzer verantwortlich, da der Siedlerverein Wels über **keinen fachkundigen Gerüstaufsteller** im Sinne der zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und Normen verfügt und auch die Gegebenheiten am Aufstellungsort des Gerüsts nicht kennt.

Die Vorschriften der Arbeitnehmer-Schutzverordnung sind zu beachten.

Im Dezember 2004 wurden dem Siedlerverein Wels von der Firma Ringer ihr **Regelstatik-Merkblatt** das über Verlangen der Behörde – auch auf der Baustelle – vorzuweisen ist und von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt das **Merkblatt M 262 „Arbeits- und Schutzgerüste“** zur Verfügung gestellt.

Beide Merkblätter werden dem Entleiher für die Entleihdauer der Gerüstteile – **gegen Einsatz von € 10,-** kostenlos und nur als **Orientierungshilfe** zur Verfügung gestellt, da über Aktualisierungen dieser Merkblätter der Siedlerverein Wels nicht in Kenntnis gesetzt wird.

Der Entleih- und der Rückgabezeitpunkt ist mit dem Siedlerverein Wels mindestens 3 Tage vorher zu vereinbaren, da für die Übergabe und für die Rücknahme der Gerüstteile meistens ein zusätzlicher Gerätewart benötigt wird.

Unabhängig davon sind vom Entleiher für die durchzuführenden Verladearbeiten, sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe der Gerüstteile genügend eigene Helfer mitzubringen.

Ich bestätige:

- Vorstehende Gerüst-Verleihbedingungen gelesen und anerkannt zu haben
- umseitige Gerüstteile übernommen und diese bei der Übernahme, gemeinsam mit dem Gerätewart überprüft zu haben. Es wurden keine sichtbaren Schäden oder Mängel festgestellt.
- das Merkblatt Regelstatik (Ausgabe: 2 JF 11/01) der Fa. Ringer und das Merkblatt M 262-0102 „Arbeits- und Schutzgerüste“ der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übernommen zu haben.

Datum _____ Unterschrift des Entleihers _____